

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Musiol, Freunde und Freundinnen,

zum Bericht des Verfassungsausschusses (1313 dB) über den Gesetzesantrag des Bundesrates betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Stärkung der Rechte der Gemeinden das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (1213 dB)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Gesetzesantrag des Bundesrates betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Stärkung der Rechte der Gemeinden das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (1213 dB) idFd Berichtes des Verfassungsausschusses (1313 dB), wird geändert wie folgt:

In Z. 5 wird dem Art 116a Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden sind befugt, die Geschäftsführung des Gemeindeverbandes zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.“

Begründung:

Es hängt von der Größe der Verbandsversammlung ab, ob neben der den Bürgermeister/die Bürgermeisterin stellenden Fraktion auch andere Fraktionen in der Verbandsversammlung vertreten sind. Je kleiner eine Fraktion ist, desto unwahrscheinlicher ist ihre Vertretung in der Verbandsversammlung. Werden also Aufgaben an Gemeindeverbände ausgelagert, so wird das Organ Gemeinderat dadurch geschwächt. Dem soll ein Anfragerecht des Gemeinderats (und seiner Mitglieder) direkt an die Geschäftsführung des Gemeindeverbands entgegenwirken.